

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. Juli 2013

### **846. Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik (Gesuch um Erweiterung des Leistungsauftrags)**

#### **A. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 27. April 2012 informierte die Gesundheitsversorgung Zürcher Oberland – GZO (im Folgenden GZO AG) die Gesundheitsdirektion, dass sie gemeinsam mit der Swiss Endomed Clinics AG einen Spezialklinikbetrieb für Hüft- und Knie-Endoprothetik sowie Hüft- und Kniegelenksdiagnose in den Räumlichkeiten des GZO Spitals in Wetzikon einrichten und betreiben wolle. Die Führung und der Betrieb der Spezialklinik sollen dabei in einer Joint-Venture-Gesellschaft GZO Endomed AG zusammengefasst werden. Ziel dieses Projekts sei es, die angesprochenen Eingriffe in der Spezialklinik hochstandardisiert, in hohen Fallzahlen und dadurch entsprechend kostengünstig sowie mit hoher Qualität und in einem von der Diagnose bis zur Rehabilitation integrierten Pfad durchzuführen. Es sei mit Kosteneinsparungen von 20–30% zu rechnen. Hierfür sollen mit den Krankenversicherern sogenannte Komplexpauschalen vereinbart werden.

Im Rahmen eines Treffens im Mai 2012 sowie mit Schreiben vom 11. Juli 2012 erklärte die Gesundheitsdirektion, dass sie dem Projekt grundsätzlich wohlwollend gegenüberstehe, aber noch verschiedene Punkte zu prüfen seien. Im August 2012 fand ein weiteres Treffen zwischen der GZO AG, der Swiss Endomed Clinics AG und der Gesundheitsdirektion statt, dem sich ein umfangreicher Schriftenwechsel anschloss. Die Gesundheitsdirektion zeigte den Gesuchstellern verschiedene Möglichkeiten auf, wie das Vorhaben innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu verwirklichen wäre. Keiner der Lösungsansätze wurde von der GZO AG und der Swiss Endomed Clinics AG indessen übernommen.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2013 reichten die GZO AG und die Swiss Endomed Clinics AG gemeinsam ein Gesuch mit folgenden Anträgen ein:

#### **«1. Spitalbewilligung**

*Es sei der GZO Endomed eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung nach § 36 GesG für den Betrieb einer Spezialklinik für Hüft- und Knie-Endoprothetik sowie Hüft- und Kniegelenksdiagnose an der Spitalstrasse 66 in Wetzikon zu erteilen.*

**2. Leistungsauftrag**

- a) *Es sei der GZO der Leistungsauftrag für die muskuloskelettale Rehabilitation von Hüft- und Knie-Endoprothetik-Patienten zu erteilen.*
- b) *Es sei die GZO, unter entsprechender Abbildung auf der Spitalliste des Kantons Zürich, zu ermächtigen, den bestehenden Leistungsauftrag der GZO in den Leistungsgruppen BEW7 <Rekonstruktion der unteren Extremität>, BEW5 <Arthroskopie des Knies> und die hierfür notwendigen Verknüpfungsleistungen (BEW1 <Chirurgie Bewegungsapparat> und BEW2 <Orthopädie>) gemäss Zürcher Einteilung der Leistungsgruppen sowie den neuen Leistungsauftrag für die muskuloskelettale Rehabilitation durch die GZO Endomed ausführen zu lassen.»*

**B. Gesundheitspolizeiliche Zulassung (Spitalbewilligung)**

§§ 35 und 36 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG; LS 810.1) bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Spitälern eine Betriebsbewilligung (Spitalbewilligung) erteilt wird. Zuständige Behörde ist die Gesundheitsdirektion.

Die Prüfung des gemeinsamen Antrags der Gesuchstellerinnen auf Erteilung einer gesundheitspolizeilichen Bewilligung an die GZO Endomed AG für den Betrieb einer Spezialklinik für Hüft- und Knie-Endoprothetik sowie Hüft- und Kniegelenksdiagnose an der Spitalstrasse 66 in Wetzikon liegt in der Kompetenz der Gesundheitsdirektion, bei der das entsprechende Verfahren noch hängig ist. Darauf ist vorliegend nicht weiter einzugehen.

**C. Leistungsauftrag (Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik)**

Gemäss § 7 Abs. 1 des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011 (SPFG; LS 813.20) genehmigt der Regierungsrat die Spitalplanung und beschliesst die Spitalliste, mit der den Spitälern und Geburtshäusern die Leistungsaufträge zugesprochen werden. Bei verändertem Bedarf passt er die Spitalliste an. Somit ist der Regierungsrat für die Beurteilung des Gesuchs der GZO AG und der Swiss Endomed Clinics AG auf Erteilung eines Leistungsauftrages für die muskuloskelettale Rehabilitation von Hüft- und Knie-Endoprothetik-Patientinnen und -Patienten zuständig. Das Gesuch um Erteilung eines Leistungsauftrags kann unabhängig von der Erteilung einer Spitalbewilligung geprüft werden. Im Falle der Vergabe eines Leistungsauftrags müsste dieser indessen an das Vorliegen einer Spitalbewilligung geknüpft werden.

Mit Ziff. 2a ihres Gesuchs beantragen die Gesuchstellerinnen die Erteilung eines Leistungsauftrages für die muskuloskelettale Rehabilitation von Hüft- und Knie-Endoprothetik-Patientinnen und -Patienten. Hintergrund des Antrags auf erstmalige Erteilung eines Leistungsauftrags

in der Rehabilitation ist die Idee des Aufbaus und Betriebs einer Spezialklinik für Hüft- und Knie-Endoprothetik im Spital der GZO AG. Dort sollen den Patientinnen und Patienten neben den akutsomatischen Leistungen zugleich auch Rehabilitationsleistungen angeboten werden. Die Gesundheitsdirektion hat mehrfach erklärt, dass die Erteilung eines neuen Leistungsauftrags für muskuloskelettale Rehabilitation an die GZO AG im Rahmen eines Pilotprojekts für möglich erachtet werde, sofern alle in der Spitalplanung 2012 definierten Anforderungen erfüllt seien.

Verbunden mit dem Gesuch um Erteilung eines eingeschränkten Leistungsauftrags in der muskuloskelettalen Rehabilitation stellen die GZO AG und die Swiss Endomed Clinics AG zugleich den Antrag, die GZO AG sei (unter entsprechender Abbildung auf der Spitalliste des Kantons Zürich) zu ermächtigen, den bestehenden Leistungsauftrag der GZO AG in den Leistungsgruppen BEW7 «Rekonstruktion der unteren Extremität» und BEW5 «Arthroskopie des Knies» und die hierfür nötigen Verknüpfungsleistungen BEW1 «Chirurgie Bewegungsapparat» und BEW2 «Orthopädie» sowie den nachgesuchten Leistungsauftrag für die muskuloskelettale Rehabilitation durch die GZO Endomed AG ausführen zu lassen.

Die Vergabe von Leistungsaufträgen liegt in der Kompetenz der Kantone (Art. 39 Krankenversicherungsgesetz [KVG; SR 832.10]). Zur Regelung des Vergabeverfahrens hat der Kanton Zürich im Rahmen des SPFG verschiedene Vorschriften erlassen. Bedingung für die Erteilung eines Leistungsauftrags ist unter anderem, dass das fragliche Spital die Voraussetzungen gemäss § 5 SPFG erfüllt. Das Spital muss beispielsweise die für die Erfüllung des Leistungsauftrags nötige Infrastruktur aufweisen, über genügende Untersuchungs- und Behandlungskapazitäten verfügen oder die Aufnahmebereitschaft nach den Vorgaben des KVG für Zürcher Patientinnen und Patienten aller Versicherungsklassen gewährleisten. Von zentraler Bedeutung ist vorliegend § 7 Abs. 2 SPFG, wonach Leistungserbringer die ihnen erteilten Aufträge nicht übertragen dürfen. Mit anderen Worten: Erhält ein Leistungserbringer vom Kanton einen Leistungsauftrag zugesprochen, verpflichtet er sich gleichzeitig gegenüber dem Kanton und den Patientinnen und Patienten zur eigenverantwortlichen, auf den eigenen Namen gehenden Einhaltung der Voraussetzungen gemäss § 5 SPFG (vgl. hierzu auch die Ausführungen in der Weisung zum Antrag des Regierungsrates vom 19. Januar 2011 zum SPFG, Ziff. C § 7). Wer einen Leistungsauftrag besitzt, trägt gleichzeitig die damit einhergehenden Verantwortlichkeiten. Die Rolle als Inhaber eines Leistungsauftrags ist untrennbar mit der eigenständigen Erfüllung der Voraussetzungen nach § 5 SPFG verbunden. Die Übertragung des erteilten Leistungsauftrags vom zugelassenen Leistungserbringer gemäss Spitalliste

auf einen Dritten ist aus diesem Grund ausgeschlossen, da diesfalls die Rollen bzw. die tatsächliche Leistungserbringung und die juristischen Rechte und Pflichten auseinanderfallen würden.

Die Gesundheitsdirektion hat die Gesuchstellerinnen wiederholt ausdrücklich auf diese Schwierigkeit hingewiesen und auch Lösungsvarianten aufgezeigt, welche die Gesuchstellerinnen aber verworfen haben.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann dem Gesuch der GZO AG und der Swiss Endomed Clinics AG nicht entsprochen werden. Würden ein Teil des bestehenden Leistungsauftrags in der Akutsomatik und der neue Leistungsauftrag in der Rehabilitation von der GZO AG zur Erfüllung an die GZO Endomed AG delegiert, wäre diejenige Leistungserbringerin, die die konkrete Leistung erbringt, nicht identisch mit der Leistungserbringerin, der der Leistungsauftrag erteilt worden ist und die gemäss Spitalliste dafür gegenüber Kanton und Patientinnen und Patienten die Verantwortung trägt. Darüber hinaus werden auf der Spitaliste nur jene Leistungserbringer aufgeführt, die über einen Leistungsauftrag verfügen. Die Abbildung von an andere Leistungserbringer delegierten Leistungsaufträgen ist nicht möglich – und auch nicht zulässig.

Die beiden Gesuche der GZO AG und der Swiss Endomed Clinics AG in ihrer Eingabe unter Ziff. 2 «Leistungsauftrag» hängen voneinander ab. Da das Gesuch um Ermächtigung zur Delegation bestimmter Leistungen an die GZO Endomed AG nicht gutgeheissen werden kann, hat die Erteilung eines Leistungsauftrags für die muskuloskelettale Rehabilitation von Hüft- und Knie-Endoprothetik-Patienten an die GZO AG keinen Sinn. Aus diesem Grund sind beide Anträge gemäss Ziff. 2 des Gesuchs der GZO AG und der Swiss Endomed Clinics AG abzuweisen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anträge der GZO AG und der Swiss Endomed Clinics AG vom 31. Mai 2013,
  - a) es sei der GZO AG der Leistungsauftrag für die muskuloskelettale Rehabilitation von Hüft- und Knie-Endoprothetik-Patienten zu erteilen, und
  - b) es sei die GZO AG, unter entsprechender Abbildung auf der Spitaliste des Kantons Zürich, zu ermächtigen, den bestehenden Leistungsauftrag der GZO AG in den Leistungsgruppen BEW7 «Rekonstruktion der unteren Extremität», BEW5 «Arthroskopie des Knies» und die hierfür notwendigen Verknüpfungsleistungen (BEW1 «Chirurgie Bewegungsapparat» und BEW2 «Orthopädie») sowie den nachgesuchten Leistungsauftrag für die muskuloskelettale Rehabilitation durch die GZO Endomed AG ausführen zu lassen, werden abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

III. Mitteilung an die GZO AG Spital Wetzikon, Spitalstrasse 66, Postfach, 8620 Wetzikon ZH (E), die Swiss Endomed Clinics AG, Frohburgstrasse 24, 8832 Wollerau (E), sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**